

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 19	Freitag, 25.06.2021	50. Jahrgang
Seite	Inhalt	
61	1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Oeversee	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Oeversee

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Satz 1, sowie 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Oeversee vom 17.06.2021 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Oeversee erlassen:

I.

Die §§ 2, 4, 5, 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

§ 2
Kooperation

Zur Gestaltung und dem Betrieb der Offenen Ganztagschule arbeitet die Gemeinde Oeversee eng mit der Schulleitung und weiteren Kooperationspartnern zusammen. Zur Regelung des Betriebes werden ggf. Verträge mit den Kooperationspartnern geschlossen.

§ 4
Ganztagsangebot

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und umfasst insbesondere die Bereiche
 - a) Mittagessen
 - b) Hausaufgabenbetreuung
 - c) Individuelle Förderung
 - d) Musisch-künstlerische Bildung
 - e) Sport und Spiel
 - f) allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung
- (2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (3) Die Gemeinde Oeversee gewährleistet ein Ganztagsangebot für Schülerinnen und Schüler zu folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Donnerstag: 11.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 11.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr

- (4) Das Kursangebot findet im Rahmen des Ganztagsangebotes an den Tagen von Montag bis Donnerstag statt.
- (5) An den beweglichen Ferientagen sowie an schulfreien Tagen außerhalb der Ferien bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen.
- (6) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung ausschließlich in einer festen Betreuungsgruppe ohne die in Abs. 1 Buchstabe b) bis f) aufgeführten Angebote in folgendem Betriebsumfang statt:

Osterferien: 1 Betriebswoche
 Sommerferien: 3 Betriebswochen
 Herbstferien: 1 Betriebswoche

jeweils von Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.00 Uhr. Ein Anspruch auf eine Ferienbetreuung besteht nicht. Eine verbindliche, schriftliche Anmeldung hat spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Ferienbeginn zu erfolgen und ist im Schulsekretariat einzureichen. Eine Anmeldung ist nur für ganze Betriebswochen und nicht tageweise möglich.

- (7) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (8) Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

§ 5 Kursleitung

- (1) Aufsichtspersonen sind die Kursleiterinnen, Kursleiter und Lehrkräfte.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht während der Zeiten, in denen die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet wurde.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten. Die jährlichen Benutzungsgebühren sind in 12 Monatsbeträgen (§ 11 Abs.1 a) und b)) zu entrichten.

§ 11 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren wie folgt zu entrichten:

a) Betreuung am Vormittag (an Schultagen):

Montag bis Freitag	11.30 Uhr bis 12.30 Uhr	
	17,00 €	Monatsbetrag für fünf Tage in der Woche
	5,00 €	Monatsbetrag für einen Tag in der Woche
	1,50 €	spontane Inanspruchnahme der Betreuung an einem Tag (Barzahlung)

b) Betreuung am Nachmittag (an Schultagen):

Montag bis Freitag	12.30 Uhr bis 14.00 Uhr	
	25,00 €	Monatsbetrag für fünf Tage in der Woche
	10,00 €	Monatsbetrag für einen Tag in der Woche

oder

Montag bis Donnerstag	12.30 Uhr bis 16.00 Uhr	
Freitag	12.30 Uhr bis 15.00 Uhr	
	65,00 €	Monatsbetrag für fünf Tage in der Woche
	20,00 €	Monatsbetrag für einen Tag in der Woche

c) Ferienbetreuung:

7.30 Uhr bis 12.30 Uhr**	40,00 €	je Woche für Schüler/innen, die nur tageweise oder nicht zur OGS angemeldet sind
12.30 Uhr bis 15.00 Uhr	20,00 €	je Woche zusätzlich für alle Schülerinnen und Schüler

**Schülerinnen und Schülern, die das OGS-Angebot regelmäßig an jedem Schultag von Montag bis Freitag (bis mindestens 14.00 Uhr) nutzen, zahlen für die Ferienbetreuung bis 12.30 Uhr keine zusätzlichen Gebühren.

- (2) Sollten Geschwisterkinder das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, wird ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50% der Betreuungsgebühren gewährt.

II.**In-Kraft-Treten**

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Oeversee tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Oeversee, den 21. Juni 2021

GEMEINDE OEVERSE
Der Bürgermeister

(LS) gez. Ralf Böick